

TEXT [TEIL B]

1. Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einzäunungen und jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
2. Im Bereich der Bauflächen WR, I, 0 / WR, I,  / WR, (II),  / WR, II, 0 / WR, I,  / WR, (II), g werden die Dachformen und -materialien wie folgt festgesetzt: Satteldach mit einer Dachneigung von 32 bis 42 Grad, Dacheindeckung aus dunkelbraunen oder dunkelgrauen Materialien (einheitliche Ausführung innerhalb der Geschlossenen Bebauung, der Hausgruppenbebauung und der Doppelhausbebauung)
3. Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes sind Anlagen zugelassen, von denen nur Lärm einer solchen Lautstärke ausgehen kann, daß in ihrem Einwirkungsbereich die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- für die betroffenen Gebiete festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden, und zwar für
 - a) WR-Gebiet tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A)
 - b) WA- und MI-Gebiet tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)Zugelassen sind Anlagen, von denen keine an der Nutzungsgrenze des Gewerbegebietes zu den Wohngebieten spürbaren Erschütterungen ausgehen können.
Zugelassen sind Anlagen, von denen keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Emissionen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben, Ruß, Rauch, Gerüchen und Aerosolen ausgehen können.
4. Im Bereich der Bauflächen GE sind die Randzonen der Stellplatzbereiche mit ausreichend wirksamen Schutzpflanzungen zu versehen, die eine Mindesthöhe von 1,50 m aufweisen sollen. Größere Stellplatzanlagen (größer als 30 St) sind zusätzlich durch entsprechende Grünflächen zu gliedern.
5. Im Bereich der nach 9 (1) Nr. 25a BBauG festgesetzten mit einem Anpflanzungsgebot versehenen Flächen müssen die Randzonen, die den Fuß- bzw. Radwegen zugeordnet sind, einheitlich mit Wildrosen bepflanzt werden.
6. Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes sind folgende Dachformen zulässig: Sattel- u. Walmdächer mit einer Dachneigung bis 42°, Pult- und Flachdächer